

Polen Stand: 06.2022

Offizielle nationale Website zum Thema Entsendung

<https://www.biznes.gov.pl/en/firma/doing-business-in-poland/posting-of-workers-to-poland>

1. Meldepflichten

Meldepflichten bei der polnischen Arbeitsbehörde

Deutsche Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zu kurzfristigen Einsätzen nach Polen entsenden, müssen diese spätestens am Tag des Arbeitsbeginns bei der polnischen staatlichen Arbeitsinspektion (Panstwowa Inspekcja Pracy) melden. Dafür müssen sie ein entsprechendes Entsendeformular ausfüllen. Das Formular ist in polnischer und englischer Sprache abrufbar und enthält folgende Angaben:

- Angaben zum Arbeitgeber (Adresse, Steuernummer),
- Anzahl, Namen und Geburtsdaten der entsandten Fachkräfte
- ihre Adressen in Polen,
- den Beginn und das voraussichtliche Ende der Entsendung
- den Tätigkeitsbereich des Unternehmens
- Schließlich muss darin die Adresse in Polen, unter der die Unterlagen des entsandten Mitarbeiters (Kopie des Arbeitsvertrages, Unterlagen zum Arbeitslohn, Dokumentation der Arbeitszeiten) lagern, genannt werden.

Meldepflichten bei polnischen Gemeindebehörden

Ab dem 30. Tag (gemäß Art. 23 ff. des Gesetzes über die Anmeldepflicht und die Personalausweise vom 10. April 1974 (Dz.U. 2006, Nr. 139, Pos. 993 mit späteren Änderungen) nach Ankunft muss sich der entsendete Arbeitnehmer bei der zuständigen Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes anmelden. Wird die Aufenthaltsdauer von drei Monaten überschritten, besteht für den entsandten Mitarbeiter eine Meldepflicht beim zuständigen Wojwodschaftsamt (Urząd Wojewódzki).

Samt dem Meldeformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein gültiger Reisepass oder ein anderes die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers bestätigendes Dokument,
- ein das Recht zum Aufenthalt in dem vom Ausländer bewohnten Wohnraum bestätigendes Dokument (zum Beispiel Mietvertrag),
- Freizügigkeitsbescheinigung.

AUFENTHALTSDAUER BIS ZU 3 MONATEN

Allgemeine Anmeldepflicht bei dem örtlich

zuständigen Meldeamt für bestimmte Zeit

AUFENTHALTSDAUER ÜBER 3 MONATE

1. Amtliche Registrierung des Aufenthaltes bei der Woiwoden-Behörde (Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung)

2. Allgemeine Anmeldepflicht bei dem örtlich zuständigen Meldeamt für bestimmte Zeit (Vorlage der Freizügigkeitsbescheinigung)

staatlichen Arbeitsinspektion (Państwowa Inspekcja Pracy) <https://www.pip.gov.pl/en>

Nutzung eines Entsendeformulars

<https://www.pip.gov.pl/pl/f/v/155147/An%20employer%20s%20statement%20on%20the>

Die Meldung der entsandten Arbeitnehmer kann unter Verwendung des Meldeportals erfolgen.

<https://www.biznes.gov.pl/en/firma/doing-business-in-poland/posting-of-workers-to-poland>

Die elektronische Anmeldung ist ferner lediglich unter Verwendung einer speziellen digitalen Signatur möglich.

Alternativ kann das Meldeformular postalisch an diese Adresse geschickt werden:

Państwowa Inspekcja Pracy

Główny Inspektorat Pracy

1. Barska 28/30

02-315 Warszawa

Meldepflicht beim zuständigen Wojewodschaftsamt (Urząd Wojewódzki).